

§ 2 UBVO 1998

UBVO 1998 - Universitätsberechtigungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. (1) Vor der Zulassung zum Studium sind für folgende Studienrichtungen Zusatzprüfungen jedenfalls zur Berufsreifeprüfung oder zur Reifeprüfung der folgenden höheren Schulen abzulegen:

a) aus Latein:

Höhere Schule	Studienrichtung
Höhere Schulen ohne Pflichtgegenstand Latein	Alte Geschichte und Altertumskunde
	Klassische Archäologie, Archäologie
	Klassische Philologie
	Klassische Philologie-Latein
	Ägyptologie
	Altertumswissenschaften
	Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Latein

b) aus Griechisch:

Höhere Schule	Studienrichtung
Höhere Schulen ohne Pflichtgegenstand Griechisch	Klassische Philologie-Griechisch
	Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Griechisch

c) aus Darstellender Geometrie:

Höhere Schule	Studienrichtung
Höhere Schulen ohne Pflichtgegenstand Darstellende Geometrie	Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Darstellende Geometrie

d) aus Biologie und Umweltkunde:

Höhere Schule	Studienrichtung
Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten ohne Pflichtgegenstand Biologie bzw. Biologie in Verbindung mit anderen Unterrichtsbereichen	Erdwissenschaften
	Biologie
	Lehramtsstudium in den Unterrichtsfächern Biologie und Umweltkunde
	Pharmazie
	Humanmedizin
	Zahnmedizin
	Veterinärmedizin
	Biomedizin und Biotechnologie
	Molekulare Medizin

1. (2) Die Zusatzprüfung aus Latein nach Abs. 1 lit. a entfällt, wenn der Schüler Latein an einer höheren Schule im Ausmaß von mindestens zehn Wochenstunden erfolgreich abgeschlossen hat.

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at